

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik
(Mechatronics/Precision Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 13.02.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik (Mechatronics/Precision Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 20.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges Mechatronik/Feinwerktechnik angerechnet.“

Die bisherigen §§ 4 bis 14 werden zu den §§ 5 bis 15.

3. In § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 1 und in der Anlage wird nach dem Wort „Anlage“ jeweils die Ziffer „1“ eingefügt.
4. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Notengewichte“ die Worte „zur Bildung“ eingefügt.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Feinwerk- und Mikrotechnik, Physikalische Technik“ durch „Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „nicht ausreichender Teilnehmerzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.
7. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer das Industriepraktikum einschließlich des Praxisseminars erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 135 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.“
8. In § 10 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.“; in Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

9. § 11 Abs. 1 wird gestrichen, und der bisherige Abs. 2 zum neuen Abs. 1, dessen Satz 2 wie folgt gefasst wird: „Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der Kandidatin/von dem Kandidaten nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern.“. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.“. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
10. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenem Bachelorarbeit gilt Abs. 1 entsprechend.“
11. In § 12 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 getauscht und nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach § 4 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der jeweils gültigen Fassung angerechneten Grundlagenmodule nach Anlage 2 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 9a Sätze 3 und 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der jeweils gültigen Fassung, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.
12. In § 14 Abs. 1 wird die bisherige Kurzform „B. Eng.“ durch „B.Eng.“ ersetzt.
13. In Anlage 1 wird in den Abschnitten 4 und 5 in Zeile 900 (*Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul*) in den Spalten 6 und 7 jeweils die Fußnote „⁷“ gestrichen.
14. Im Anmerkungsapparat werden in der Fußnote „⁷“ in Satz 1 die Worte „Feinwerk-, Mikrotechnik, Physikalische Technik“ durch „Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik“ ersetzt, Satz 2 wie folgt gefasst „Wird das Modul aus dem Katalog der fachübergreifenden Wahlpflichtmodule dieses Bachelorstudienganges gewählt, richtet sich die zu erbringende Prüfungsleistung nach dem Studienplan.“, und nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt: „Wird es aus einem anderen Studiengang der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik gewählt, gilt die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung.“
15. Im Anmerkungsapparat wird die Fußnote „⁹“ wie folgt gefasst: „⁹ Wahl eines Moduls aus einem von der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik im Studienplan definierten Kataloges. Das fachübergreifende Wahlpflichtmodul wird entweder mit einer 60- bis 120-minütigen schrP oder einer StA oder einer PA oder einer 30- bis 45-minütigen mündlichen Prüfung oder einer 60- bis 120-minütigen schrP **und** wahlweise mit einer StA **oder** einer PA mit der jeweiligen Gewichtung 0,4 : 0,6 abgeprüft. Die Festlegung der einzelnen Prüfungsformen und der Dauer der schriftlichen oder mündlichen Prüfung erfolgt im Studienplan.“

16. Nach dem Abkürzungsverzeichnis der Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO

1. Grundlagenmodule des ersten Studiensemesters (Block I):

Modulbezeichnung	ECTS-Kreditpunkte
Mathematik I	7
Physik I	5
Elektrotechnik I	4
Technische Mechanik I	4
Werkstofftechnik I und Chemie	5
Technisches Zeichnen/CAD	5
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block I):	30

2. Grundlagenmodule des ersten und zweiten Studiensemesters (Block II):“

Modulbezeichnung	ECTS-Kreditpunkte
Mathematik II	6
Physik ii	4
Elektrotechnik II	4
Technische Mechanik II	4
Technische Optik I	4
Konstruktionselemente	4
Allgemeinwissenschaften	4
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block II):	30

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2013 in Kraft.